



Mitteilungen

2/2017

Eilmeldung

Beschränkung des Verlustabzugs nach § 8c S. 1 KStG aF (jetzt: § 8c Abs. 1 S. 1 KStG) verfassungswidrig

Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % des gezeichneten Kapitals an einer Kapitalgesellschaft übertragen (sog. schädlicher Beteiligungserwerb), darf die Gesellschaft bis dahin nicht genutzte Verluste gemäß § 8c S. 1 KStG aF nicht mehr abziehen, soweit sie auf den übertragenen Anteil entfallen.

Diese Beschränkung des Verlustabzugs verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 29.3.2017 (2 BvL 6/11; Pressemitteilung vom 12.5.2017) entschieden.

Betroffene Zeiträume

Im Streitfall ging es um das Streitjahr 2008 und die damals geltende Fassung des § 8c S. 1 KStG. Das BVerfG hält aber die heute noch geltende Regelung des § 8c Abs. 1 S. 1 KStG ebenfalls für verfassungswidrig. An der Verfassungswidrigkeit des Verlustuntergangs bei einem schädlichen Beteiligungserwerb zwischen 25 % und 50 % ändere auch die zwischenzeitliche Einführung der Stille-Reserven-Klausel in § 8c Abs. 1 S. 6 ff. KStG und der Konzernklausel in § 8c Abs. 1 S. 5 KStG nichts.

Das BVerfG hat die Feststellung der Verfassungswidrigkeit ausdrücklich auf den Zeitraum zwischen 1.1.2008 und 31.12.2015 beschränkt.

Keine Aussage hat das BVerfG dazu getroffen, ob die zum 1.1.2016 neu eingeführte Verlusttretungsvorschrift des § 8d KStG (sog. fortführungsgebundener Verlustvortrag) den verfassungswidrigen Zustand heilen kann. Auch keine Aussage hat das BVerfG dazu getroffen, ob der heute in § 8c Abs. 1 S. 2 KStG geregelte vollständige Verlustuntergang bei einem schädlichen Beteiligungserwerb von mehr als 50 % verfassungswidrig ist. In diesen beiden Punkten besteht nach wie vor eine gewisse Rechtsunsicherheit, so dass entsprechende Fälle gegebenenfalls noch offen zu halten sind.

Verlustabzugsbeschränkung verstößt gegen allgemeinen Gleichheitssatz

Das BVerfG hält § 8c S. 1 KStG aF für verfassungswidrig, soweit der Verlustabzug für Kapitalgesellschaften bei einer Anteilsübertragung von mehr als 25 % bis zu 50 % beschränkt wird. Denn die nicht genutzten Verluste gingen hier anteilig unter, obwohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kapitalgesellschaft durch die bloße Anteilsübertragung nicht verändert werde. Für diese Ungleichbehandlung gibt es nach Ansicht des Gerichts keinen sachlichen Grund.

Die Bekämpfung von legalen, jedoch unerwünschten Steuergestaltungen, insbesondere des Handels mit vortragsfähigen Verlusten (sog. Mantelkauf) stelle zwar grundsätzlich einen sachlichen Rechtfertigungsgrund dar. Der Gesetzgeber dürfe insoweit auch typisierende Regelungen treffen.

Allerdings seien die Grenzen einer zulässigen Typisierung überschritten, wenn zur Erfassung solcher Gestaltungen allein an die Übertragung eines Anteils von mehr als 25 % angeknüpft werde. Dieser Umstand indiziere für sich genommen nicht schon eine missbräuchliche Gestaltung, weil es für die Übertragung der Beteiligung an einer Verlustgesellschaft vielfältige Gründe geben könne, die nicht regelmäßig darin bestünden, die Verluste für ein anderes Unternehmen des neuen Anteilseigners nutzbar zu machen.

Gesetzgeber muss Verlustabzug rückwirkend neu regeln

Das BVerfG hat in seinem Beschluss dem Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, den verfassungswidrigen Zustand für die Zeit vom 1.1.2008 bis 31.12.2015 durch eine entsprechende Neuregelung zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung bis zum 31.12.2018 nicht nach, wird die Regelung rückwirkend ab dem 1.1.2008 nichtig.

Hinweis für die Praxis

Es bleibt nun abzuwarten, wie der Gesetzgeber reagiert. Macht er von der Reformmöglichkeit Gebrauch, wird er nach den Vorgaben des BVerfG die Beschränkung des Verlustabzugs wohl auf Missbrauchsfälle beschränken. Die Neuregelung wäre dann auf alle noch offenen Fälle anwendbar. Diese müssten dann neu beurteilt werden.

Kommt er seiner Verpflichtung zur Neuregelung nicht bis zum 31.12.2018 nach, ist die Vorschrift des § 8c S. 1 KStG aF bzw. des § 8c Abs. 1 S. 1 KStG nF für den Zeitraum vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2015 aufgrund ihrer Nichtigkeit nicht mehr anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass die Verluste nicht untergehen und zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehen.

Rechtsprechung

A. Einkommensteuer

Bundesfinanzhof verwirft Sanierungserlass der Finanzverwaltung

Die im Sanierungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vorgesehene Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Diese Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 28.11.2016 – GrS 1/15 ist von grundlegender Bedeutung für die Besteuerung insolvenzgefährdeter Unternehmen (Pressemitteilung vom 7.2.2017).

Darstellung der Rechtslage

Ein Sanierungsgewinn entsteht dadurch, dass Schulden zum Zwecke der Sanierung ganz oder teilweise vom Gläubiger erlassen werden. Ein solcher Sanierungsgewinn erhöht das Betriebsvermögen und ist grundsätzlich steuerbar.

Bis zum Veranlagungszeitraum 1997 waren Sanierungsgewinne nach § 3 Nr. 66 EStG aF in voller Höhe steuerfrei. Voraussetzung war die Sanierungsbedürftigkeit des Unternehmens, der volle oder teilweise Erlass seiner Schulden, die insoweit bestehende Sanierungsabsicht der Gläubiger sowie die Sanierungseignung des Schuldenerlasses. Seit Aufhebung dieser Vorschrift (durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997) ist ein Sanierungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung kann seitdem nur durch eine Billigkeitsmaßnahme im Einzelfall erreicht werden.

Im sog. Sanierungserlass hat das BMF in einer allgemeinverbindlichen Verwaltungsanweisung geregelt, dass Ertragsteuern auf einen Sanierungsgewinn unter ähnlichen Voraussetzungen wie unter der früheren Rechtslage erlassen werden können (BMF-Schreiben vom 27.3.2003 – IV A 6 S 2140 8/03, BStBl I 2003, 240; ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 22.12.2009 – IV C 6 S 2140/07/10001-01, BStBl I 2010, 18). Bei Vorliegen eines Sanierungsplans ging die Finanzverwaltung davon aus, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Prüfung im Einzelfall, ob persönliche oder sachliche Billigkeitsgründe vorliegen, fand nicht mehr statt.

Darstellung des Streitfalls

Die nun vorliegende Entscheidung des Großen Senats erging im Streitfall eines Klägers, der den Erlass der Steuern für 2007 aus einem Sanierungsgewinn beantragt hatte. Diesen Antrag lehnte das Finanzamt ab, da dem Kläger kein Billigkeitserlass nach dem Sanierungserlass zustehe. Es fehle insbesondere an einer Sanierungseignung, da der Kläger auch im Folgejahr einen

Verlust erlitten habe. Die Klage vor dem Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Im Revisionsverfahren, dem das BMF beigetreten ist, legte der X. Senat des BFH dem Großen Senat die Frage vor, ob der Sanierungserlass gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt.

Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs

Nach dem Beschluss des Großen Senats des BFH verstößt der Sanierungserlass gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Der Gesetzgeber habe sich im Jahr 1997 mit Abschaffung der bis dahin geltenden gesetzlichen Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 66 EStG aF ausdrücklich für eine Steuerpflicht von Sanierungsgewinnen entschieden.

Der Finanzverwaltung stehe es nicht zu, diese Gewinne grundsätzlich von der Besteuerung zu befreien. Sie verstoße gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, indem sie mit dem Sanierungserlass die Besteuerung eines – trotz Ausschöpfung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten – verbleibenden Sanierungsgewinns unter Bedingungen, die der damaligen gesetzlichen Steuerbefreiung ähnlich seien, allgemein, dh ohne Einzelfallprüfung, als sachlich unbillig erkläre und von der Besteuerung ausnehme.

Bedeutung der Entscheidung

Der Sanierungserlass gewährte in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen eine steuerliche Begünstigung. Dies beruhte darauf, dass die Gläubiger mit ihrem Forderungsverzicht zu erkennen geben, dass sie die Unternehmenssanierung für erforderlich und die ergriffenen Maßnahmen für erfolgversprechend halten. Das Bedürfnis für die Begünstigung wurde aus dem wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Interesse am Erfolg der Unternehmenssanierung abgeleitet. Wichtig war und ist dies insbesondere für insolvenzgefährdete Unternehmen.

Aus der Entscheidung des Großen Senats folgt nicht, dass Billigkeitsmaßnahmen auf der Grundlage einer bundesweit geltenden Verwaltungsanweisung generell unzulässig sind. Voraussetzung ist lediglich, dass in jedem Einzelfall tatsächlich ein Billigkeitsgrund für die Ausnahme von der Besteuerung vorliegt.

Die Entscheidung des Großen Senats steht auch nicht einem im Einzelfall möglichen Erlass von Steuern auf einen Sanierungsgewinn aus persönlichen Billigkeitsgründen entgegen.

Hinweis für die Praxis

Auf der Grundlage des Beschlusses des Großen Senats ist davon auszugehen, dass Klagen auf Gewährung einer Steuerbegünstigung nach dem Sanierungserlass keinen Erfolg mehr haben werden.

Für Altfälle bzw. für Billigkeitsmaßnahmen im Einzelfall hat die Finanzverwaltung zwischenzeitlich folgende Grundsätze aufgestellt (BMF-Schreiben vom 27.4.2017 – IV C 6 – S2140/13/10003):

- Schuldenerlass bis zum 8.2.2017

In den Fällen, in denen der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis einschließlich 8.2.2017 endgültig vollzogen wurde, ist der bisherige Sanierungserlass weiterhin uneingeschränkt anzuwenden und die Steuervergünstigung zu gewähren. Ist der

Forderungsverzicht Gegenstand eines Insolvenzplans, gilt er mit der Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts über die Bestätigung des Insolvenzplans als endgültig vollzogen.

- Vorliegen einer verbindlichen Auskunft oder Zusage

In den Fällen, in denen eine verbindliche Auskunft oder eine verbindliche Zusage zur Anwendung des Sanierungserlasses bis einschließlich 8.2.2017 erteilt wurde, ist diese nicht zurückzunehmen, wenn der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis zur Entscheidung über die Aufhebung oder Rücknahme der verbindlichen Auskunft oder verbindlichen Zusage ganz oder im Wesentlichen vollzogen wurde oder im Einzelfall anderweitige Vertrauensschutzgründe vorliegen (zB Vollzug des in Umsetzung befindlichen Sanierungsplans/des Forderungsverzichts der an der Sanierung beteiligten Gläubiger kann vom Steuerpflichtigen nicht mehr beeinflusst werden).

In den Fällen, in denen eine verbindliche Auskunft oder verbindliche Zusage zur Anwendung des Sanierungserlasses nach dem 8.2.2017 erteilt wurde, ist diese nur dann nicht zurückzunehmen, wenn der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis zur Entscheidung über die Rücknahme vollzogen wurde.

- Billigkeitsmaßnahmen unter Widerrufsvorbehalt

In allen übrigen Fällen (kein Forderungsverzicht aller an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis zum 8.2.2017 und keine vorliegende verbindliche Auskunft oder verbindliche Zusage) gilt zur Anwendung des bisherigen Sanierungserlasses im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung Folgendes:

Billigkeitsmaßnahmen in Form von abweichenden Steuerfestsetzungen und Stundungen sind nur noch unter Widerrufsvorbehalt vorzunehmen. Damit kann das Finanzamt seine für den Steuerpflichtigen günstige Entscheidung jederzeit wieder zurücknehmen. Erlassen werden die Steuern grundsätzlich nicht mehr.

Ein etwaiger Bescheid über die abweichende Steuerfestsetzung oder die Stundung wird standardmäßig mit folgendem Widerrufsvorbehalt versehen: „Diese abweichende Festsetzung/Diese Stundung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die abweichende Festsetzung/Stundung ist zu widerrufen, wenn eine gesetzliche Regelung zur steuerlichen Behandlung von Sanierungserträgen in Kraft tritt oder bis zum 31.12.2018 nicht in Kraft getreten ist (vgl. BMF v. 27.4.2017 – IV C 6 - S 2140/13/10003, DOK 2017/0322100).“

- Verbindliche Auskünfte nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens

Die Erteilung verbindlicher Auskünfte in Sanierungsfällen ist auch weiterhin grundsätzlich möglich. Der Bescheid wird dann – wie oben dargestellt – mit dem entsprechenden Widerrufsvorbehalt versehen.

- Billigkeitsmaßnahmen im Einzelfall

Die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen aus besonderen, außerhalb des sog. Sanierungserlasses liegenden sachlichen oder persönlichen Gründen des Einzelfalls bleibt weiterhin möglich.

Firmenwagenbesteuerung: Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern geldwerten Vorteil

Nutzungsentgelte und andere Zuzahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber für die private Nutzung eines betrieblichen Kfz mindern den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung. In diesem Sinn hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit zwei Urteilen vom 30.11.2016 – VI R 2/15 und VI R 49/14 zur Kfz-Nutzung für private Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte entschieden. Der BFH hat dabei seine Rechtsprechung zu Gunsten der Steuerpflichtigen insoweit modifiziert, als nicht nur ein pauschales Nutzungsentgelt, sondern auch einzelne (individuelle) Kosten des Arbeitnehmers bei Anwendung der 1 %-Regelung steuerlich zu berücksichtigen sind (Pressemitteilung vom 15.2.2017).

Minderung des geldwerten Vorteils durch Zuzahlungen des Arbeitnehmers

Im ersten Fall hatten sich der Kläger und sein Arbeitgeber die Kosten des Dienstwagens, den der Kläger auch für private Zwecke nutzen durfte, geteilt. Der Kläger trug sämtliche Benzinkosten (rd. 5.600 Euro). Die übrigen Pkw-Kosten übernahm der Arbeitgeber. Der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung wurde nach der 1 %-Regelung berechnet und betrug rd. 6.300 Euro. Der Kläger machte die von ihm getragenen Benzinkosten als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzgericht gab der Klage statt und setzte den Vorteil aus der Privatnutzung nur mit 700 Euro fest.

Der BFH hat dies nun bestätigt. Leistet der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines Dienstwagens ein Nutzungsentgelt, mindert dies nach Ansicht der obersten Richter den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung. Dies sei auch dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung individuelle Kosten (hier: für Benzin) trage.

Der Umstand, dass der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung nach der 1 %-Regelung ermittelt wurde, steht dem nicht entgegen. Insoweit hat der BFH nun seine Rechtsprechung zu Gunsten der Steuerpflichtigen geändert. Bislang war der BFH davon ausgegangen, dass vom Arbeitnehmer selbst getragene Kfz-Kosten nicht steuerlich berücksichtigt werden können, wenn der Nutzungsvorteil pauschal nach der 1 %-Regelung (anstelle der Fahrtenbuchmethode) bemessen wird. Dies sieht er nun anders.

Minderung des geldwerten Vorteils nur bis zu einem Betrag von 0 Euro

Allerdings kann der Wert des geldwerten Vorteils durch Zuzahlungen des Arbeitnehmers lediglich bis zu einem Betrag von 0 Euro gemindert werden. Ein geldwerter Nachteil kann aus der Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung nicht entstehen, und zwar auch dann nicht, wenn die Eigenleistungen des Arbeitnehmers den Wert der privaten Dienstwagennutzung und der Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte übersteigen. Ein verbleibender „Restbetrag“ bleibt daher ohne steuerliche Auswirkungen. Insbesondere kann er nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend werden.

Aus diesem Grund hat der BFH die Revision des Klägers im zweiten Streitfall zurückgewiesen. Der Arbeitnehmer hatte für die Privatnutzung des Dienstwagens an seinen Arbeitgeber ein Nutzungsentgelt von rd. 6.000 Euro

geleistet, während der nach der Fahrtenbuchmethode ermittelte geldwerte Vorteil bloß 4.500 Euro betrug. In seiner Einkommensteuererklärung setzte er den negativen Betrag von 1.500 Euro bei seinen Arbeitnehmerinkünften als Werbungskosten an. Dem sind Finanzamt und Finanzgericht entgegengetreten. Der BFH hat dies nun bestätigt.

Personenbezogene Ermittlung des Höchstbetrags bei Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Nutzen mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, ist die Höchstbetragsgrenze von 1.250 Euro personenbezogen anzuwenden, so dass jeder einzelne Steuerpflichtige seine Aufwendungen bis zu dieser Obergrenze steuermindernd geltend machen kann. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit zwei Urteilen vom 15.12.2016 (VI R 53/12 und VI R 86/13) entschieden und dabei seine Rechtsprechung zu § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 2 EStG zu Gunsten der Steuerpflichtigen geändert (Pressemitteilung vom 22.2.2017).

Bislang ging der BFH von einem objektbezogenen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer aus. Die Werbungskosten waren danach unabhängig von der Anzahl der nutzenden Personen auf 1.250 Euro begrenzt.

Nunmehr kann der Höchstbetrag von jedem einzelnen Steuerpflichtigen in voller Höhe in Anspruch genommen werden, der das Arbeitszimmer nutzt. Voraussetzung ist dabei aber, dass er in seiner Person die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 2 EStG erfüllt. Zu diesen Voraussetzungen gehört nach den Ausführungen des BFH, dass für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, der Steuerpflichtige in dem Arbeitszimmer auch über einen Arbeitsplatz verfügt und er die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich auch getragen hat.

In diesem Zusammenhang stellt der BFH klar, dass die Kosten bei Ehegatten jedem Ehepartner grds. zur Hälfte zuzuordnen sind, wenn sie bei hälftigem Miteigentum ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen.

B. Außensteuer

Hinzurechnungsbesteuerung auf dem Prüfstand

Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht es als zweifelhaft an, ob die sog. Hinzurechnungsbesteuerung von Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter in Drittstaatsverhältnissen vollständig mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Der BFH hat daher in einem Verfahren zu einer Zwischengesellschaft mit Sitz in der Schweiz den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) angerufen (Beschluss vom 12.10.2016 – I R 80/14; Pressemitteilung vom 15.3.2017).

Die nunmehr vom EuGH zu klärende Streitfrage kann allgemein für Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) von Bedeutung sein.

Ziel der Hinzurechnungsbesteuerung

Mit der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz (AStG) versucht der deutsche Fiskus, Gewinnverlagerungen in das niedriger besteuerte Ausland entgegenzuwirken. Bestimmte Einkünfte (sog. Zwischeneinkünfte) von Auslandsunternehmen (sog. Zwischengesellschaften), an denen in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige beteiligt sind und die in ihren

Sitzstaaten mit geringeren Ertragsteuersätzen als 25 % besteuert werden, werden unter bestimmten Voraussetzungen den in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaftern anteilig zugerechnet. Besteuert werden sie dann ähnlich wie Gewinnausschüttungen. Dabei kommt es aber nicht darauf an, ob die Gesellschafter tatsächlich Gewinnausschüttungen erhalten haben oder nicht.

Darstellung des Streitfalls

In dem vom BFH zu entscheidenden Fall war eine deutsche GmbH zu 30 % an einer Schweizer AG beteiligt. Diese erzielte Einkünfte aus abgetretenen Geldforderungen, die vom Finanzamt zu Lasten der GmbH als Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter der Hinzurechnungsbesteuerung unterworfen wurden.

Streitige Rechtsfrage

Der EuGH hat hinsichtlich einer vergleichbaren britischen Regelung im Jahr 2006 entschieden, dass eine Hinzurechnungsbesteuerung nur dann mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist, wenn der Steuerpflichtige die Besteuerung durch den Nachweis abwenden kann, dass es sich bei der Beteiligung an der Zwischengesellschaft nicht um eine rein künstliche Gestaltung handelt, die nur dazu dient, den höheren inländischen Steuersätzen zu entgehen (sog. Motivtest).

Den deutschen Gesetzgeber hat die EuGH-Rechtsprechung dazu bewegt, für Beteiligungen an Zwischengesellschaften aus EU- und EWR-Staaten ab dem Jahr 2008 eine Entlastungsmöglichkeit durch einen Motivtest gesetzlich zu verankern (§ 8 Abs. 2 AStG).

Für in Drittstaaten (zB in der Schweiz) ansässige Zwischengesellschaften gibt es jedoch keine vergleichbare Entlastungsmöglichkeit. Dies könnte nach Auffassung des BFH gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen, die grds. auch im Verkehr mit Drittstaaten geschützt ist.

Finanzverwaltung

Verbindliche Auskunft hinsichtlich der Unternehmensverschönerung bei der Erbschaftsteuer

Nachdem aufgrund der Erbschaftsteuerreform vom 4.11.2016 die Vorschriften für die Steuerbefreiung des Unternehmensvermögens rückwirkend zum 1.7.2016 neu geregelt wurden, werden von den Finanzämtern in Bayern nun wieder verbindliche Auskünfte in Bezug auf die Verschönerungsregelungen für Unternehmensvermögen nach §§ 13a und 13b ErbStG erteilt (BayLfStg, Vfg. V. 15.11.2016 – S 3700.2.1-11/4 St 34, DStR 2017, 397).

Spendenbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster in Form von schreibgeschützten Dateien

Eine Spendenbescheinigung, die der Spender vom Zuwendungsempfänger elektronisch in Form eines schreibgeschützten Dokuments erhält, ist vom Finanzamt anzuerkennen, wenn der Zuwendungsempfänger dem zuständigen Finanzamt die Nutzung eines Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß R 10b.1 Abs. 4 EStR angezeigt hat. Der Spender kann in diesem Fall die Bestätigung ausdrucken und dem Finanzamt vorlegen (BMF-Schrb. v. 6.2.2017 – DOK 2016/1033014).